

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1083/1-II/14/89 | 25)

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Prüfung der Umweltver-  
träglichkeit (Umweltverträglich-  
keitsprüfungsgesetz - UVP-G)

207-207 ME

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1228

Sachbearbeiter:

MR Dr. Klissenbauer

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	51 GE/9 SP
Datum:	23. JUNI 1989
Verteilt:	3.6.89 dlt

*Dr. Klausgruber*

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 13. April 1989, Zl. 93 4751/2-II/4/89 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

20. Juni 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kla*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 18 1083/1-II/14/89

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Prüfung der Umweltver-  
 träglichkeit (Umweltverträglich-  
 keitsprüfungsgesetz - UVP-G)  
 z.Zl.: 93 4751/2-II/4/89 vom  
 13. April 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1228

Sachbearbeiter:

MR Dr. Klissenbauer

An das

Bundesministerium für  
 Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

Das BMF nimmt zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Bemerkungen

Gem. § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus denen insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt fest, daß die im Vorblatt diesbezüglich enthaltene "Stellungnahme", die den voraussichtlichen Aufwand weder

-2-

vollständig erfaßt noch sich bemüht, dessen Höhe möglichst realistisch zu bezeichnen sowie eine Aufgliederung für den laufenden Budgetprognosezeitraum vorzunehmen, die auch keine Bedeckungsvorschläge enthält, sondern sich lediglich in der Feststellung eines zusätzlichen Personalaufwandes im BMUJF (1a) und des UBA (3a, 1b, 1d) erschöpft und nicht einmal diese spärlichen Kalkulationsgrößen durch Angabe des voraussichtlichen Aufwandes ziffernmäßig konkretisiert, dem klaren und eindeutigen Gebot der zitierten Bestimmung in keiner Weise gerecht wird.

Es wird daher nachdrücklich ersucht, die nach der zitierten Bestimmung des BHG erforderlichen Überlegungen anzustellen und an Hand vollständiger und realistischer Kalkulationsgrößen eine möglichst fundierte Ermittlung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen und deren jährliche Aufteilung auf den Zeitraum des laufenden Budgetprognosezeitraumes anzustellen sowie entsprechende Bedeckungsvorschläge zu erstatten.

Dabei wäre auch auf die künftigen Mehrbelastungen in den vom vorliegenden Gesetzentwurf hauptsächlich betroffenen Bundesministerien (BMÖWV, BMwA, BMLF, BMaA) einzugehen, sofern diesbezüglich nicht noch eine andere Regelung getroffen werden sollte. Zu bedenken ist, daß zweifellos auch der VwGH durch die erweiterten Beschwerdemöglichkeiten (Verbandsbeschwerde) mit einer Vielzahl zusätzlicher und höchst komplizierter Verfahren belastet wird, was entsprechender Forderungen nach einer Aufstockung des richterlichen und nicht richterlichen Personals nach sich ziehen dürfte. Weitere ins Gewicht fallende Kostenfaktoren dürften auch im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Staatsdruckerei (§ 11) und mit der Evidenzhaltung der Prüfungen im Rahmen einer allgemeinen Umweltdatenbank durch das UBA zu erwarten sein.

Besondere Bedenken bestehen im übrigen auch gegen die in § 14 getroffene UVP-G-Regelung der Kostentragung. Demnach hat der Projektwerber nicht nur die Kosten der Umweltverträglichkeitserklärung usw. zu tragen, sondern darüber hinaus zu den Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung einen Betrag in Höhe von 0,4 % der Projektkosten zu leisten. Bedenkt man, daß z.B. im Bereich der ÖBB für die erste Phase des Ausbaus der Hochleistungsstecken bauliche Investitionen in Höhe von rd. 31 Mio. S vorgesehen sind, so ist zu ermessen, welche

-3-

Beträge an derartigen Prüfungskosten dem Bund angelastet werden könnten. Nach ho. Auffassung müßte bezüglich der Kostentragung für Vorhaben des Bundes eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Ohne nähere Auseinandersetzung und entsprechende Klarstellung dieser Vorfragen sieht sich das BMF nicht in der Lage, zu dem Gesetzentwurf eine abschließende Stellungnahme abzugeben sowie den neuen und ihrer Höhe nach völlig unbestimmten Belastungen des Bundeshaushaltes zuzustimmen.

Bezüglich weiterer Fragen in bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

B) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

zu § 14

Die UVP ist - soweit sie Angelegenheiten der Bundesvollziehung betrifft - in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Der für die Tragung der Kosten der Verwaltung durch die Gebietskörperschaften maßgebliche § 2 F-VG sieht - im Lichte VfSlg 9507 - für die mittelbare Bundesverwaltung eine Teilung der Kostentragung vor:

Das Land trägt den Personal- und Amtssachaufwand.

Der Bund trägt den Zweckaufwand sowie den Aufwand, der mit dem Tätigwerden der Behörde entsteht, d.h. den Zweckaufwand i.w.S (Es handelt sich hiebei nicht um eine Pflicht zum Ersatz der vom Land zunächst zu tragenden Kosten, sondern um die Pflicht des Bundes, diese Kosten selbst unmittelbar, d.h. ohne Zwischenschaltung des Landes, zu bestreiten).

Die Begriffe "Kosten der UVP" (Abs.1 Satz 1) und "Allfällige über den gemäß Abs. 1 eingehobenen Betrag hinausgehende Kosten" scheinen in diesem Zusammenhang problematisch, da sie jeweils alle vier o.a. Kostentypen zu umfassen scheinen. (Die Erläuterungen erwähnen zwar "ergänzende Erhebungen und Messungen - ein typisches Beispiel für Zweckaufw. i.w.S. -; dieses Argument kann jedoch die Wortlautinterpretation letztlich nicht entkräften.) Eine in diesem Sinne verstandene Kostenregelung würde die Ermittlung von Amtssach- und

-4-

Personalkosten der einzelnen UVP bei den Ländern erfordern. Diese Ermittlungen wären personal- und arbeitsintensiv und müßten zudem zwangsläufig zu Aus-einandersetzungen zwischen Bund und Ländern führen.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 14 in Entsprechung der folgenden Über-legungen zu modifizieren:

- a) Die Länder sollten zunächst zur Tragung der gesamten Kosten verpflichtet werden.
- b) Von dem Beitrag von 0,4 % der Projektkosten, sollten etwa 10 % (= 0,04 %-Punkte) den Ländern zur Deckung ihres Personal- und Amtssach-aufwandes zufließen.
- c) 90 % des Beitrages (= 0,36 %-Punkte) sollten den Ländern zur Abdeckung des Zweckaufwandes sowie des Aufwandes der mit dem Tätigwerden der Behörden entsteht, zufließen. (In den Erläuterungen wäre darauf hinzuweisen, daß es sich hiebei um Untersuchungen, Analysen, Probennahmen usw. handelt).
- d) Soweit die zuletzt genannten Beitragsmittel nicht zur Deckung ausreichen, müßte der Bund die nicht gedeckten Kosten dem Land ersetzen.

Bei einem solchen Konzept würden die Prinzipien des § 2 F-VG eingehalten, und die Vollziehbarkeit wäre gewährleistet.

Da bei der hier vorgeschlagenen Aufteilung der Beitragseinnahmen eine Restbelastung der Länder auf Grund erhöhten Personal- und Amtssachaufwandes nicht ausgeschlossen werden kann, wären formal Verhandlungen gem. § 5 FAG 1989 erforderlich.

Unabhängig von den Fragen der Kostenaufteilung sollte durch die Regelung jedenfalls erreicht werden, daß eine möglichst vollständige Deckung der Ver-waltungskosten durch Beiträge erreicht wird. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen auf die Notwendigkeit allfälliger Anpassungen des Pauschalsatzes hingewirkt werden. Vorteilhafter wäre eine Entschließung des Nationalrates (wie im Falle Altlastensanierungsgesetz).

Die Erhebung einer Geldleistungsverpflichtung im Wege eines Pauschal-satzes rückt den Kostenbeitrag im übrigen in die Nähe einer öffentlichen Ab-gabe i.S. des F-VG, u.zw. zu einer Abgabe in Form der Gebühr oder eines Bei-

-5-

trages. Dagegen ist vom (finanz)-verfassungsrechtlichen Standpunkt kein grundsätzlicher Einwand zu erheben, da dem Gesetzgeber eine pauschalierende Vorgangsweise erlaubt ist (vgl. etwa VfSlg 10455). Für den Beitrag muß daher jedenfalls das Äquivalenzprinzip in der Weise gelten, daß die Beiträge im Durchschnitt die Kosten der UVP nicht übersteigen. Es wäre daher darauf zu achten, daß der Pauschalsatz keine regelmäßige und systematische Überdeckung der Kosten der UVP herbeiführt.

Soweit dies der Fall wäre, läge eine Abgabe in Form einer Steuer vor, die nur jene Rechtsunterworfenen zu entrichten hätten, welche sich einer UVP unterziehen müssen. Gegen eine solche Art von Sonderabgaben bestünden schwerwiegende gleichheitsrechtliche Bedenken. Eine abschließende Beurteilung dieses Teilespektes wäre vom BKA-VD vorzunehmen.

Als Empfänger der Beitragseinnahmen kommt immer nur eine Gebietskörperschaft in Betracht. Es wäre daher im Abs. 1 Satz 2 und im Abs. 2 statt dem Landeshauptmann jeweils "das Land" anzuführen.

#### zu § 15

Im Falle des § 15 erhebt sich zunächst die Frage, ob es sich um eine Anordnung handelt, die eine Gegenüberstellung des Bundes als Projektwerber und dem LH als UVP-Behörde vorsieht.

Den Erläuterungen nach dürfte eine Anordnung vorliegen, wonach bei der Projektierung von Bundesstraßen vor Erlassung der VO gem. § 4 BStG 1971 bestimmte Vorbereitungshandlungen zu setzen sind.

Trifft dies zu, so wäre weiters zu klären, ob die Durchführung der UVP durch den LH als Angelegenheit der Hoheitsverwaltung (Erlassung einer VO) oder als Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Projektierung von Bundesstraßen) erfolgen soll. Die Erwähnung der Verordnungsermächtigung des BStG 1971 in den Erläuterungen scheint darauf hinzudeuten, daß es sich bei der UVP um eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Erlassung einer VO, also um Hoheitsverwaltung, handelt. Diesfalls wären die Konsequenzen für die Kostentragung dieselben wie im Falle des § 14.

-6-

Sollte es sich hingegen um eine Aufgabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes handeln, so wären die Kostentragungskonsequenzen im Rahmen des Regimes des Art. 104 Abs. 2 B-VG zu beurteilen. Die Anwendbarkeit des § 14 erschien diesbezüglich problematisch; insb. müßte eine Überschneidung mit den Kostenersatzregelungen des § 1 Abs. 2 FAG 1989 und damit u.U. eine doppelte Honorierung der Landesleistungen vermieden werden.

Es könnte etwa eine eigene bundesgesetzl. Regelung i.S. des Art. 104 Abs. 2 B-VG getroffen werden oder in den Erläuterungen auf die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 FAG 1989 hingewiesen werden.

Im Hinblick auf diese Problematik wird dringend empfohlen, die Kostentragungsangelegenheiten im Rahmen einer interministeriellen Besprechung zu erörtern und hierauf entsprechende Abänderungen am Entwurfstext vorzunehmen.

Davon abgesehen scheint die Bestimmung des § 15 auch aus folgenden Überlegungen bedenklich zu sein:

Gemäß § 15 des UVP-G ist vor der Festsetzung von Trassen im Sinne .... des Hochleistungsstreckengesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 - 11 dieses Gesetzes vorzunehmen. Eine derartige Trassenfestsetzung gemäß § 3 Hochleistungsstreckengesetz hat immer dann zu erfolgen, insoweit Hochleistungsstrecken nicht durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden können. Eine Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit ist ohnedies bereits (§ 4 Abs. 3 leg.cit.) vorgeschrieben. Es ist zu befürchten, daß der als mühsamer politischer Kompromiß ausgehandelte Ausbau der Hochleistungsstrecken der ÖBB durch das umständliche und zeitraubende Verfahren nach dem UVP-G erheblich verzögert werden wird.

#### zu § 15 Abs. 2

Diese Bestimmung sollte mit Rücksicht auf die Überschrift zu dieser Bestimmung in einem gesonderten Paragraphen aufgenommen werden, da sich eine Förderung aus Mitteln des Bundes nur auf "Vorhaben" beziehen kann, die von

-7-

einem vom Bund verschiedenen Rechtsträger durchgeführt werden.

Darüber hinaus sollte der Ausdruck "zuerkannt" in der 3. Zeile ersetzt werden durch "gewährt".

20. Juni 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

